

Reglement über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO)

vom 22. August 2013 mit Änderungen vom 9. November 2017

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 (UniG) über die Universität und auf Artikel 42 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Aufgaben und Struktur der Fakultät

AUFGABEN

Art. 1 Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

- a* fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- b* bildet Studierende der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikationswissenschaft aus und stellt das notwendige Fächer-, Lehr- und Betreuungsangebot für Major- und Minor-Studiengänge auf Bachelor- und Masterstufe sowie für das Doktorat sicher,
- c* wirkt mit an interfakultären oder interuniversitären Studienprogrammen, sowie an Programmen der Fort- und Weiterbildung,
- d* plant ihren Personalbestand,
- e* fördert und unterstützt den akademischen Nachwuchs, namentlich durch die Beteiligung an Doktoratsschulen,
- f* erbringt Dienstleistungen zugunsten öffentlicher und privater Auftraggeber,
- g* arbeitet im Sinne des Gesetzes über die Universität mit anderen Fakultäten der Universität Bern sowie mit anderen Universitäten des In- und Auslands zusammen und kann dafür nationale und internationale Partnerschafts- und Kooperationsabkommen abschliessen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Universitätsleitung,

- h* ist verantwortlich für die Durchführung der Qualitätssicherung und der Evaluation von Forschung, Lehre und Dienstleistung,
- i* erarbeitet den Leistungsauftrag zuhanden der Universitätsleitung,
- k* erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern vom 14. Dezember 1994.

ORGANISATIONSEINHEITEN
UND ORGANE

Art. 2 ¹ Organisationseinheiten der Fakultät sind:

- a* das Dekanat,
- b* die Departemente,
- c* die Institute.

² Organe der Fakultät sind:

- a* das Fakultätskollegium,
- b* die Dekanin oder der Dekan,
- c* der Fakultätsausschuss,
- d* die Kommissionen.

II. Organisationseinheiten

1. Dekanat

AUFGABEN

Art. 3 ¹ Das Dekanat:

- a* führt unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans die Fakultät,
- b* besorgt unter der Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers die Administration.

² Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:

- a* die Führung aller laufenden Geschäfte des Dekanats, des Fakultätskollegiums und der Prüfungskommission, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines Organs nach den Artikeln 9 bis 32 fallen,
- b* die Abwicklung und Verwaltung aller Fakultätsangelegenheiten mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion,
- c* die Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätskollegiums,
- d* die Organisation und Koordination von Lehre und Leistungskontrollen soweit diese nicht durch die Departemente und Institute wahrgenommen werden,
- e* die Ausfertigung von Zeugnissen, Diplomen, Notenmeldungen und Urkunden über Studienabschlüsse und Studienleistungen,
- f* die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanatssekretariates,

- g* das Personal- und Rechnungswesen,
- h* die Beratung der Studierenden in Fragen der Studiengestaltung,
- i* die Organisation von Promotionsfeiern und Anlässen der Fakultät.

2. Departemente

STRUKTUR

Art. 4 Die Fakultät gliedert sich in

- a* das Departement Volkswirtschaftslehre,
- b* das Departement Betriebswirtschaftslehre,
- c* das Departement Sozialwissenschaften.

AUFGABEN DER DEPARTEMENTE

Art. 5 ¹ Den Departementen obliegt

- a* die Studienpläne vorzubereiten,
- b* das Lehrangebot ihrer Institute im Rahmen der bestehenden Bachelor-, Master- und Doktoratsprogramme zu koordinieren,
- c* die Studienfachberatung sicherzustellen,
- d* die Organisation und Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, soweit dies nicht auf Fakultäts- oder Instituts-ebene geschieht,
- e* von der Fakultät zugewiesene Ressourcen intern zu verteilen,
- f* Fakultätsgeschäfte vorzubereiten,
- g* die Öffentlichkeitsarbeit.

² Das Fakultätskollegium kann den Departementen weitere Aufgaben zuweisen.

³ Ein Departement kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Departementskollegien

ORGANISATION

Art. 6 ¹ Die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen mit Tenure Track und Assistenzprofessoren mit Tenure Track des Departementes bilden das Departementskollegium.

² Das Departementskollegium wählt aus seiner Mitte eine Departementssprecherin oder einen Departementssprecher für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das Kollegium und vertritt das Departement nach aussen.

³ Das Departementskollegium versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Semester.

⁴ Professorinnen und Professoren, die in einem Kompetenz- oder Forschungszentrum beheimatet sind, können als assoziierte Mitglieder einem Departement zugeordnet werden. Das Nähere regeln die Departemente.

STRUKTUR	<p>4. Institute</p> <p>Art. 7 ¹ Über die Bildung, Benennung und Aufhebung von Instituten entscheidet das Fakultätskollegium. Die Zuständigkeiten der Universitätsleitung und des Senats bleiben vorbehalten.</p> <p>² Jedes Institut wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.</p> <p>³ In Instituten mit mehreren Professorinnen und Professoren amtiert eine geschäftsführende Direktorin oder ein geschäftsführender Direktor. Diese oder dieser wird von den Professorinnen und Professoren aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ein Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
AUFGABEN	<p>Art. 8 Die Institute sind für Lehre, Forschung und Dienstleistung in ihrem Fachgebiet verantwortlich.</p>
STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG	<p>III. Organe</p> <p>1. Fakultätskollegium</p> <p>Art. 9 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.</p> <p>² Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, <i>b</i> insgesamt drei Delegierte aus der Gruppe der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten, der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track und der Lehrbeauftragten, wobei jedes Departement eine Delegierte oder einen Delegierten stellt, <i>c</i> pro sechs Mitglieder im Sinne von Buchstabe <i>a</i> eine Delegierte oder einen Delegierten aus der Gruppe der wissenschaftlichen Assistierenden mit und ohne Dissertation und der in den Departementen angestellten Doktorierenden, <i>d</i> pro sechs Mitglieder im Sinne von Buchstabe <i>a</i> eine Delegierte oder einen Delegierten der Studierenden, <i>e</i> allenfalls weitere vom Fakultätskollegium gewählte Personen. <p>³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Dekanats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätskollegiums teil.</p> <p>⁴ Die Gruppen der Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstabe <i>c</i> regeln die anteilmässige Vertretung der Departemente untereinander. Jedes Departement stellt mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten.</p> <p>⁵ Die Studierenden der einzelnen Studienrichtungen regeln ihre anteilmässige Vertretung im Fakultätskollegium (Abs. 2 Bst. <i>d</i>)</p>

untereinander. Jede Studienrichtung stellt mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten.

FAKULTÄTSDELEGIERTE

Art. 10 ¹ Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b wählen gemeinsam drei, die Assistierenden sowie die Studierenden ihre Fakultätsdelegierten gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d. Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann zudem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt werden.

² Die Amtsdauer der Fakultätsdelegierten beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b sowie die Gruppen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c organisieren die Wahl ihrer Delegierten in eigener Verantwortung.

⁴ Die Wahl der Delegierten der Studierenden erfolgt unter Aufsicht des Dekanats in direkter und freier Wahl. Dabei gelten folgende Vorschriften:

- a Als Delegierte oder Delegierter der Studierenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist nur wählbar, wer in einem Majorstudiengang der Fakultät eingeschrieben ist.
- b Die studentischen Fachschaften organisieren die Wahl in eigener Verantwortung. Dem Dekanat ist ein Protokoll der Wahlen mit den Wahlergebnissen innert spätestens 20 Tagen seit der Wahl einzureichen.
- c Gewählt sind jeweils die Bewerberinnen oder Bewerber mit der grössten Stimmenzahl (relatives Mehr), welche die Anforderung gemäss Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 5 erfüllen.

WEITERES UND ENGERES FAKULTÄTSKOLLEGIUM

Art. 11 ¹ Das Fakultätskollegium tagt in weiterer und engerer Zusammensetzung.

² Das weitere Kollegium umfasst alle Mitglieder gemäss Artikel 9 Absatz 2. Dabei stehen den Delegierten die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

³ Dem engeren Fakultätskollegium gehören die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und die drei Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b an sowie allenfalls weitere vom engeren Fakultätskollegium gewählte Personen. Es beurteilt Prüfungen, Promotionen, Habilitationen, Ehrenpromotionen sowie andere Auszeichnungen und alle damit verbundenen Angelegenheiten.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMRECHT

Art. 12 ¹ Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in den Reglementen oder der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen wird, mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden (relatives Mehr).

² Bei Abstimmungen stimmt die Dekanin oder der Dekan nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu. Dieser kann begründet werden.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (absolutes Mehr) und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die nächste Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

WAHLEN

Art. 13 Das Fakultätskollegium wählt:

- a die Dekanin oder den Dekan,
- b die Vizedekanin oder den Vizedekan,
- c die Planungs- und Finanzbeauftragte oder den Planungs- und Finanzbeauftragten der Fakultät,
- d die Qualitätsbeauftragte oder den Qualitätsbeauftragten,
- e *[aufgehoben am 09.11.2017]*,
- f die Vorsitzenden und die Mitglieder der fakultären Kommissionen,
- g die Delegierten in universitäre und ausseruniversitäre Gremien,
- h die weiteren Personen des Fakultätskollegiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e.

ERLASSE

Art. 14 Das Fakultätskollegium erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch übergeordnete Instanzen:

- a das Fakultätsreglement,
- b das Studienreglement und die Studienpläne,
- c die Doktorats- und Habilitationsreglemente,
- d die Geschäftsordnung.

BESCHLÜSSE

Art. 15 Das Fakultätskollegium beschliesst über:

- a die Struktur- und die Finanzplanung,
- b die Zuteilung der fakultären Personal-, Sach- und Finanzmittel an die Departemente und an das Dekanat,
- c die Bildung von Kommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben,
- d die Beteiligung an interfakultären oder interuniversitären Partnerschaften, Programmen und Einrichtungen, soweit sie dazu entscheidungsberechtigt ist,
- e die Lehraufträge,
- f die Promotionen, Dissertationen und Habilitationen,
- g die Gesuche von grundsätzlicher Bedeutung.

ANTRÄGE AN DIE UNIVERSITÄTSLEITUNG

Art. 16 Das Fakultätskollegium stellt der Universitätsleitung Antrag:

- a* auf Errichtung neuer und Wiederbesetzung bestehender Professuren,
- b* auf Genehmigung von Strukturberichten einschliesslich Stellenausschreibung,
- c* auf Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren,
- d* auf Beförderung von ausserordentlichen Professoren und Professorinnen zu ordentlichen Professoren und Professorinnen,
- e* auf Umwandlung einer Assistenzprofessur mit Tenure Track in ein Extraordinariat,
- f* auf Verleihung von Honorarprofessuren, assoziierten Professuren und Titularprofessuren,
- g* auf Erteilung und Änderung der Lehrbefugnis (*venia docendi*),
- h* auf Genehmigung von Reglementen, Studienplänen und Leistungsaufträgen,
- i* auf Bildung, Aufhebung und Umbenennung von Instituten,
- k* auf die Beteiligung an interfakultären oder interuniversitären Partnerschaften, Programmen und Einrichtungen, soweit sie genehmigungsbedürftig sind.

DIPLOME, DOKTORATE,
PREISE

Art. 17 ¹ Das Fakultätskollegium verleiht nach Massgabe der einschlägigen Reglemente

- a* die Bachelor- und Master-Diplome, Doktorate sowie Weiterbildungs- und Fortbildungsdiplome,
- b* die Fakultätspreise.

² Es kann den Doktorgrad *honoris causa* an Persönlichkeiten verleihen, die sich um Wissenschaft, Universität oder öffentliches Leben besonders verdient gemacht haben.

³ Es kann Preise für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Studium verleihen.

WEITERE AUFGABEN

Art. 18 ¹ Das Fakultätskollegium wirkt an gesamtuniversitären Erlassen mit.

² Es nimmt zuhanden der Universitätsleitung Stellung:

- a* zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen, soweit sie für die Fakultät relevant sind,
- b* zu universitären Vorlagen,
- c* zu beantragten Forschungssemestern.

DELEGATION

Art. 19 Das Fakultätskollegium kann im Einzelfall bestimmte Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich ganz oder teilweise an die Dekanin oder den Dekan oder an die Prüfungskommission delegieren. Artikel 44 UniG bleibt vorbehalten.

2. Dekanin oder Dekan und Vizedekanin oder Vizedekan

WAHL, AMTSDAUER, VERTRETUNG

Art. 20 Dekanin oder Dekan und Vizedekanin oder Vizedekan werden vom weiteren Fakultätskollegium für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

AUFGABEN

Art. 21 ¹ Die Dekanin oder der Dekan

- a* führt die Fakultät und vertritt sie gegen aussen,
- b* präsidiert das Fakultätskollegium,
- c* ist weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Dekanats,
- d* überwacht die laufenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Dekanats,
- e* entscheidet über die Verwendung der Dekanatsmittel und der Prüfungsgelder für fakultäre Belange bis zu Beträgen von 10'000 Franken,
- f* ist weisungsberechtigt in der Organisation und Koordination der Prüfungen des Einführungsstudiums,
- g* entscheidet über die Beantragung von Disziplinarverfahren,
- h* ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Die Vizedekanin oder der Vizedekan

- a* vertritt die Dekanin oder den Dekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b* vertritt die Fakultät in der universitären Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE) und ist der oder die Qualitätsbeauftragte der Fakultät, soweit die Fakultät nicht einen Dritten oder eine Dritte damit beauftragt.

3. Finanz- und Planungsbeauftragte oder Finanz- und Planungsbeauftragter

WAHL, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 22 ¹ Das Fakultätskollegium wählt für vier Jahre eine Planungs- und Finanzbeauftragte oder einen Planungs- und Finanzbeauftragten und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beauftragte oder die Beauftragte vertritt die Fakultät nach aussen in allen Belangen der Finanzen.

² Der oder die Beauftragte teilt die Ressourcen den Departementen und Instituten der Fakultät zu. In dieser Entscheidung ist der oder die Beauftragte autonom und nur dem Fakultätskollegium gegenüber rechenschaftspflichtig.

³ Einmal im Jahr legt der oder die Beauftragte der Fakultät ein Budget vor.

⁴ Der oder die Beauftragte hat die Möglichkeit, Reserven zuhanden der Fakultät zu bilden.

⁵ Der oder die Beauftragte ist bei Berufungsverhandlungen beizuziehen, insbesondere wenn Mittel im Namen der Fakultät gesprochen werden sollen.

⁶ Der oder die Beauftragte kann von den Instituten ein Reporting über die Verwendung der zugeteilten Mittel verlangen. Er oder sie interveniert, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute und übrigen Organisationseinheiten sowie die Drittkreditverantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der Führung des Finanzhaushalts nicht mit der nötigen Sorgfalt wahrnehmen.

⁷ Die Institute sind angehalten, die ihnen anvertrauten Mittel so zu bewirtschaften, dass im jährlichen Durchschnitt ein ausgeglichener Haushalt erzielt wird.

ENTLASTUNG VON DEKANIN ODER DEKAN SOWIE DER FINANZ- UND PLANUNGSBEAUFTRAGTEN ODER DES FINANZ- UND PLANUNGSBEAUFTRAGTEN

Art. 23 ¹ Während der Amtsdauer werden die Dekanin oder der Dekan im Umfang von vier Semesterwochenstunden von ihren Lehrverpflichtungen entlastet. Dafür stellt die Fakultät 48 Personalpunkte bereit.

² Während der Amtsdauer werden die Finanz- und Planungsbeauftragte oder der Finanz- und Planungsbeauftragte im Umfang von zwei Semesterwochenstunden von ihren Lehrverpflichtungen entlastet. Dafür stellt die Fakultät 24 Personalpunkte frei.

³ Die Dekanin oder der Dekan können ein ausserordentliches Forschungssemester nach Ablauf der Amtszeit beantragen.

4. Fakultätsausschuss

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 24 Der Fakultätsausschuss besteht aus:

- a der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz),
- b dem Vizedekan oder der Vizedekanin,
- c den drei Departementssprecherinnen oder Departementssprechern,
- d dem oder der Planungs- und Finanzbeauftragten sowie dem oder der Qualitätsbeauftragten,
- e der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Dekanats (ohne Stimmrecht).

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 25 ¹ Der Fakultätsausschuss ist zuständig für die Behandlung der Fragen strategischer Positionierung der Fakultät und für die Ausarbeitung entsprechender Anträge zuhanden der Fakultät.

² Der Fakultätsausschuss bereitet die jährliche Berichterstattung zu den strategischen Zielen vor.

5. Prüfungskommission

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 26 Die Prüfungskommission besteht aus:

- a der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz),
- b je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Departemente,
- c der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Dekanats.

ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND VERFAHREN

Art. 27 ¹ Die Prüfungskommission ist zuständig in allen Angelegenheiten, welche die Reglemente dem Fakultätskollegium in Prüfungsangelegenheiten zugewiesen haben.

² Der Prüfungskommission obliegen namentlich:

- a die Prüfung und Anerkennung bzw. Ablehnung von auswärtigen Studienleistungen auf Vorschlag der Institute und Departemente,
- b der Entscheid über Gesuche und die Stellungnahme zu Rekursen,
- c die Aufsicht über die reglementskonforme Durchführung der Leistungskontrollen.

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach Anhörung der Anträge der Vertreterin oder des jeweiligen Vertreters der Departemente und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Dekanats.

⁴ Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung legt die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätskollegium vor.

6. Struktur- und Wahlkommission für Anstellungsverfahren

STRUKTURKOMMISSION

Art. 28 ¹ Für die Vorbereitung des Strukturberichts setzt die Fakultät eine Strukturkommission ein.

² Folgende minimale Anforderungen an die Zusammensetzung der fakultären Strukturkommission sind zu gewährleisten:

- a die rechtlichen Vorgaben namentlich über Mitbestimmungsrechte,
- b die adäquate Vertretung des betroffenen Fachgebiets,
- c eine Fachvertretung einer anderen Universität,
- d mind. eine Vertretung jeden Geschlechts,
- e eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät. Die Abteilung für die Gleichstellung kann sich an der Kommissionsarbeit beteiligen (ohne Stimmrecht); ist dies nicht der Fall, so erhält sie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Strukturbericht. [Fassung vom 09.11.2017]

³ In Bezug auf die Zusammensetzung der Strukturkommission ist im Übrigen Artikel 21 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten. [Fassung vom 09.11.2017]

Art. 29 ¹ Für die Vorbereitung des Anstellungsantrages setzt die Fakultät eine fakultäre Wahlkommission ein, deren Zusammensetzung mit der Strukturkommission identisch sein kann.

² Folgende minimale Anforderungen an die Zusammensetzung der fakultären Wahlkommission sind zu gewährleisten:

- a* Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, namentlich Mitbestimmungsrechte,
- b* adäquate Vertretung des jeweiligen Fachbereichs,
- c* eine Fachvertretung einer anderen Universität,
- d* mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts,
- e* eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät,
- f* in der Regel ein Mitglied der Abteilung für die Gleichstellung der Universität Bern,
- g* bei Besetzung ordentlicher und ausserordentlicher Professuren sowie bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track (bei Ausschreibungen open rank): mindestens vier Professorinnen und Professoren, von denen mindestens eine Person aus einem nicht betroffenen Departement stammt und höchstens eine Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor ist,
- h* bei Besetzung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track: mindestens drei Professorinnen oder Professoren, wovon höchstens eine Person Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor ist,
- i* je eine Delegierte oder ein Delegierter der Assistierenden und der Studierenden,
- k* bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter ausserfakultärer Fächer, sofern es um eine Professur mit interfakultärem Bezug geht,
- l* bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter anderer Universitäten.

³ Umfasst eine fakultäre Wahlkommission insgesamt mehr als zehn Mitglieder, haben die Assistierenden sowie die Studierenden das Recht auf Abordnung von je zwei Delegierten.

⁴ Assistierende und Studierende wählen ihre Delegierten selbst.

⁵ Die Delegierten der Assistierenden und der Studierenden in einer fakultären Wahlkommission können auch an den Sitzungen des Fakultätskollegiums teilnehmen, soweit die Anträge der betreffenden Wahlkommission behandelt werden. In diesem Fall stimmen sie anstelle der Fakultätsdelegierten.

⁶ In jede fakultäre Wahlkommission kann die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter delegieren, welche oder welcher an den Kommissionssitzungen wie bei der Behandlung des Kommissionsgeschäfts im Fakultätskollegium mit beratender Stimme mitwirkt.

⁷ In Bezug auf die Zusammensetzung der fakultären Wahlkommission ist im Übrigen Artikel 25 des Anstellungsreglements zu beachten. [Fassung vom 09.11.2017]

7. Besondere Kommissionen

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 30 ¹ Für die Prüfung weiterer Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich kann die Fakultät besondere Kommissionen einsetzen.

² In die besonderen Kommissionen der Fakultät können die Assistierenden und die Studierenden eine Delegierte oder einen Delegierten abordnen.

³ Die Assistierenden wählen ihre Delegierte oder ihren Delegierten selbst. Erfolgt keine andere Mitteilung, so gelten die ordentlichen Delegierten als Abordnung der Assistierenden.

⁴ Der Vorstand der Fachschaft wählt die Delegierte oder den Delegierten der Studierenden. Für die Abordnung der Delegierten setzt das Fakultätskollegium jeweils eine Frist. Läuft diese unbenutzt ab, so gelten die ordentlichen Delegierten als Abordnung der Studierenden.

8. Fakultäre Kommissionen und Arbeitsgruppen

KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG [Fassung vom 09.11.2017]

Art. 31 [Fassung vom 09.11.2017] ¹ Die Fakultät setzt eine Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung ein.

² Die Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung besteht aus:

- a einem Vertreter oder einer Vertreterin aus jedem Departement,
- b dem oder der Qualitätsbeauftragten der Fakultät,
- c einer Vertretung des Mittelbaus, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Departement besteht und über eine Stimme verfügt,
- d einer Vertretung der Studierenden, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Fachbereiche besteht und über eine Stimme verfügt,
- e der für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständigen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Dekanat mit beratender Stimme.

³ Die Der Fakultätsvertreter oder die Fakultätsvertreterin der universitären QSE-Kommission ist der Qualitätsbeauftragte oder die Qualitätsbeauftragte der Fakultät. Er oder sie ist zugleich der oder die Vorsitzende der Kommission und vertritt gleichzeitig das eigene Departement in der Kommission.

⁴ Die Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung übernimmt innerhalb der Fakultät eine Koordinationsfunktion, insbesondere ist sie zuständig für die Begleitung und Unterstützung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung innerhalb der Fakultät. Die Kommission ist ausserdem zuständig für die Forschungsevaluation und

ist Ansprechpartnerin des Rektorats in allen Fragen der Forschungsentwicklung der Fakultät.

⁵ Das Fakultätskollegium wählt die Mitglieder der Kommission.

⁶ Die Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

⁷ Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

KOMMISSION FÜR
GLEICHSTELLUNG
[Fassung vom 09.11.2017]

Art. 32 [Fassung vom 09.11.2017] ¹ Die Fakultät setzt eine Kommission für Gleichstellung (KfG WISO) ein.

² Die KfG WISO besteht aus:

- a einem Vertreter oder einer Vertreterin aus jedem Departement,
- b dem Fakultätsvertreter oder der Fakultätsvertreterin der universitären Kommission für Gleichstellung,
- c einer Vertretung des Mittelbaus,
- d einer Vertretung der Studierenden,
- e der für Gleichstellungsfragen zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter im Dekanat.

³ Der Fakultätsvertreter oder die Fakultätsvertreterin der universitären Kommission für Gleichstellung ist der oder die Vorsitzende der KfG WISO und vertritt gleichzeitig das eigene Departement in der KfG WISO.

⁴ Die KfG WISO übernimmt innerhalb der Fakultät eine Koordinationsfunktion, welche insbesondere die Umsetzung des fakultären Gleichstellungsplans und seine regelmässige Überarbeitung beinhaltet.

⁵ Das Fakultätskollegium wählt die Mitglieder der Kommission.

⁶ Die KfG WISO tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

⁷ Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

9. Amtsgeheimnis und Orientierung

AMTSGEHEIMNIS

Art. 33 ¹ Die Sitzungen aller Fakultätsorgane sind vertraulich.

² Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis über Tatsachen, die ihnen nur als Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer bekannt wurden. Sie geben im Besonderen nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestimmt oder Stellung bezogen haben.

INFORMATION DER DOZENTIN-
NEN UND DOZENTEN, DER AS-
SISTENTINNEN UND ASSISTEN-
TEN UND DER STUDIERENDEN

Art. 34 ¹ Die Delegierten der Dozierenden, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden haben das Recht, die Dozierenden, die Assistentinnen und Assistenten sowie die Stu-

dierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsorganen getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

² In Angelegenheiten von Ernennungen und Funktionsänderungen dürfen die Delegierten der Dozierenden, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden nur über die Anträge des Fakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäußerten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Fakultätskollegiums über Beschränkungen der Information aus Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

IV. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 35 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat auf den 1. Februar 2014 in Kraft.

² Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 24. Juni 2007.

Bern, 22. August 2013

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Der Dekan

Vom Senat genehmigt:

Bern, 10. Dezember 2013 Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 9. November 2017, in Kraft am 1. Mai 2018